



VP 86/78

LANZEICHENERKLÄRUNG (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB) **FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES** VERWENDETE PLANZEICHEN

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend	(RÖM. ZIFFER)
	WR REINES WOHNGEBIET		GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MD DORFGEBIET		BMZ BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MI MISCHGEBIET		S OFFENE BAUWEISE	SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	MK KERNGEBIET		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GE GEWERBEGEBIET		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	GI INDUSTRIEGEBIET		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	SO SONDERGEBIET		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDE-DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	SCHULE		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

	V STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		o ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	o ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		AK ARKADEN	AK ARKADEN
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		AUSK AUSKRAGUNGEN	AUSK AUSKRAGUNGEN
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		VVS VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.	VVS VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		TRAF TRAFO	TRAF TRAFO
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		PWP PUMPWERK	PWP PUMPWERK
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		HVS HOCHSPANNUNGSLEITUNG	HVS HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		FW FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.	FW FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		STW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	STW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		MW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	MW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauO		OW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)	OW DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)

BEBAUUNGSPLAN NR. 396 PLAN DER SATZUNG M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BED. SAHMENBAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM. 14.7.1978.

SIE IST HINSSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERRAT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 31.7.1978

Gamm
VERM.-DIREKTOR

AMTSLEITER
Reinders/Kipper
KL. 13.12.1977
GEPRÜFT: 26.7.78
Brahn

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) HAT AM 16. JAN 78 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES, FÜR DIESEN BEZIRK BESCHLOSSEN UND HAT AM 6. MÄRZ 78 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

i.f.
Brahn
STADTBAURAT

OLDENBURG, DEN 28. 3. 78

OLDENBURG, DEN 1.8. 1978

Flieschel
OBERBÜRGERMEISTER

Lindtke
OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) HAT NACH DEN § 2 UND 10 BAuOv DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 5. JUNI 78 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 5. JUNI 78

Flieschel
OBERBÜRGERMEISTER

Lindtke
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2216) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 6.9.1978

Bezirksregierung
Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 6.9.1978
Im Auftrage:
Siebe

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauO SIND AM 05.11.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 22. 5. 1978

RECHTSVERBLICHLICH:
Flieschel
22. 5. 1978